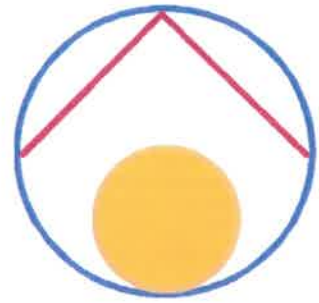


Sozialdienst
Region Trachselwald



ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

für den

**Gemeindeverband Sozialdienst
Region Trachselwald**

Stand: 1. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2.	ORGANISATION.....	4
2.1.	Allgemeines.....	4
2.2.	Verbandsgemeinden.....	5
2.3.	Verbandsparlament.....	5
2.4.	Verbandsrat.....	8
2.5.	Das Rechnungsprüfungsorgan.....	10
2.6.	Personal.....	10
2.7.	Das Sekretariat.....	10
3.	POLITISCHE RECHTE	10
4.	VERFAHREN IM VERBANDSPARLAMENT.....	12
4.1.	Allgemeines.....	12
4.2.	Abstimmungen.....	13
4.3.	Wahlen.....	15
5.	ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	18
6.	AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....	19
7.	FINANZIELLES, HAFTUNG.....	19
8.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	20
9.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
	AUFLAGEZEUGNIS	22
	Anhang I.....	23

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- Name/Sitz
- ¹ Unter dem Namen Sozialdienst Region Trachselwald hiernach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.
- ² Sitz des Verbandes ist Sumiswald.
- ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Sumiswald.

Artikel 2

- Zweck
- ¹ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialhilfegesetz vorgesehenen Aufgaben
- a) der Sozialbehörde,
 - b) des Sozialdienstes,
 - c) der Alimentenhilfe.
- ² Gestützt auf das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz erfüllt der Verband die von der KESB übertragenen Aufgaben.
- ³ Die Verbandsgemeinden können ihm auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements weitere Aufgaben übertragen.
- ⁴ Der Verband kann Dachverbänden im Bereich Soziales beitreten.

Artikel 3

- Mitgliedschaft
- ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Affoltern i.E., Auswil, Dürrenroth, Eriswil, Gondiswil, Huttwil, Lützelflüh, Rohrbach, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald, Walterswil und Wyssachen.
- ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
- ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Artikel 4

- Pflichten der Verbandsgemeinden
- ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welcher dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen – mit Bezug auf seine Aufgaben – anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Artikel 5

Information

¹ Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit sowie über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan und die Budgetvorgaben für das Budget des nächsten Jahres bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

³ Er kann öffentlich zugängliche Informationen mit Personendaten im Internet oder mittels internetähnlichen Diensten bekanntgeben. Der Verbandsrat erlässt die Verordnung über die Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.¹

Artikel 6

Form der Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verwaltungskreise Emmental und Oberrhein.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekanntmachen.

2. ORGANISATION

2.1. Allgemeines

Artikel 7

Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) das Verbandsparlament
- c) der Verbandsrat
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

¹ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

2.2. Verbandsgemeinden

Artikel 8

Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Änderungen der Grundlagen für die Kostenverteilung

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Artikel 9

Verfahren

¹ Das Verbandsparlament legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Antrag.

² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

2.3. Verbandsparlament

Artikel 10

Zusammensetzung

¹ Das Verbandsparlament besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden entsenden für jede Sitzung nach Möglichkeit den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin oder ein Gemeinderatsmitglied, welche die Stimmen der einzelnen Gemeinden vertreten.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin des Verbandsrats leitet die Sitzung des Verbandsparlaments. Er bzw. sie hat kein Stimmrecht.

⁴ Das Sekretariat des Verbandsrats führt das Protokoll des Verbandsparlaments. Es hat kein Stimmrecht.

⁵ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates können mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verbandsparlaments teilnehmen.²

² geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

Artikel 11

Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können ihrem Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten im Verbandsparlament auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Artikel 12

Einberufung und Einladung

¹ Der Verbandsrat beruft das Verbandsparlament ein.

² Vier Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Verbandsrat stellt den Verbandsgemeinden die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher zu.

⁴ Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Anzeigern der Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau).

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

Das Verbandsparlament beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Artikel 14

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden haben Anspruch auf eine Stimme pro tausend (oder angebrochene tausend) Einwohner.

² Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.

Artikel 15

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Das Verbandsparlament wählt:

a) Den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verbandsrats.

- b) Das Rechnungsprüfungsorgan.³

Artikel 16

2. Sachgeschäfte

Das Verbandsparlament beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 100'000.00 übersteigend abschliessend:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - Die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.
- h) Neue Stellen, die die Aufgabenkompetenz des Verbandsrats übersteigen.
- i) Anträge zu den Geschäften nach Artikel 8.

Artikel 17

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Artikel 18

Nachkredite

- a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

³ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

Artikel 19

b) zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 20

c) Sorgfaltspflichten

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann das Verbandsparlament abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4. Verbandsrat

Artikel 21

Zusammensetzung

¹ Der Verbandsrat besteht aus sieben Personen.

² Der Verbandsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a) selbst.

Artikel 22

Beschlussfähigkeit

¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Der Verbandsrat kann bei Bedarf Dritte, zur Behandlung einzelner Geschäfte oder während der Dauer einer ganzen Sitzung einladen.

Artikel 23

Zuständigkeiten

a) als Sozialbehörde

- ¹ Der Verbandsrat ist die Sozialbehörde gemäss Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG). Er
- a) legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest;
 - b) beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn im Sinne des SHG in seiner Aufgabenerfüllung;
 - c) kann für die Kontrolle der Sozialhilfedossiers externe Fachpersonen beiziehen;
 - d) nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem er den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über seine Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet;
 - e) orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über alle wesentlichen Entwicklungen in seinem Zuständigkeitsbereich;
 - f) stellt den Betrieb des Sozialdienstes als kommunalen Dienst gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) sicher;
 - g) stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion institutionelle Leistungsangebote bereit.

² Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

b) als Verbandsexekutive

- ³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
- a) die Organisation des Verbandsrats;
 - b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen;
 - c) die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des Personalreglements;
 - d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
 - e) die Unterschriftsberechtigung.

- ⁴ Der Verbandsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) die Wahl von Personen, welche für die Kontrolle von Sozialhilfedossiers beigezogen werden;
 - b) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung des Sozialdienstes;
 - c) den Abschluss von Mietverträgen für die Bedürfnisse des Sozialdienstes, sofern die Jahresmiete exkl. Nebenkosten pro Mietobjekt den Betrag von 100'000.00 Franken nicht übersteigt;
 - d) Anpassung von Anhang I gestützt auf Art. 14 Abs. 2 dieses Reglements.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 3 hier vor anderen Organen zugewiesen sind.

2.5. Das Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 24

Grundsatz	¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
	² Das Verbandsparlament wählt die externe Revisionsstelle jährlich neu.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Verbandsparlamentsversammlung.

2.6. Personal

Artikel 25

Personalreglement	Das Verbandsparlament regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals, insbesondere desjenigen des Sozialdienstes, in einem Reglement.
-------------------	--

2.7. Das Sekretariat

Artikel 26

Stellung	Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt das Sekretariat des Verbandsrates und weiterer Organe, bei denen er bzw. sie nicht Mitglied ist. Er bzw. sie hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. ⁴
----------	--

3. POLITISCHE RECHTE

Artikel 27

Initiative	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder des Verbandsparlaments fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens 1'000 Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,

⁴ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Artikel 28

Einreichung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 29

Ungültigkeit

¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 30

Behandlungsfrist

Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten
- das Verbandsparlament innert sechs Monaten seit Einreichung.

Artikel 31

Zuständigkeit bei Ablehnung durch das Verbandsparlament

¹ Lehnt das Verbandsparlament eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

4. VERFAHREN IM VERBANDSPARLAMENT

4.1. Allgemeines

Artikel 32

Traktanden

¹ Das Verbandsparlament darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Es kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung des Verbandsparlaments traktandiert werden.

Artikel 33

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten bzw. die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).⁵

Artikel 34

Stimmkarten

Mindestens dreissig Tage vor der Versammlung des Verbandsparlaments stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Stimmkarten mit den ihnen zustehenden Anzahl Stimmen zu oder gibt diese den Gemeindevertretungen vor der Versammlung ab.

Artikel 35

Eröffnung

Der Präsident bzw. die Präsidentin

- eröffnet das Verbandsparlament,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler bzw. der Stimmenzählerinnen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

⁵ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

Artikel 36

Eintreten Das Verbandsparlament tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Artikel 37

Beratung ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident bzw. die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.

² Das Verbandsparlament kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen einschränken.

³ Der Präsident bzw. die Präsidentin klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.⁶

Artikel 38

Ordnungsantrag ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt das Verbandsparlament diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprechenden der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.⁷

4.2. Abstimmungen

Artikel 39

Allgemeines Der Präsident bzw. die Präsidentin

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.⁸

⁶ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

⁷ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

⁸ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

Artikel 40

- Abstimmungsverfahren
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident bzw. die Präsidentin
- unterbricht wenn nötig die Sitzung des Verbandsparlaments, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.⁹

Artikel 41

- Gruppensieger (Cupsystem)
- ¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident bzw. die Präsidentin gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident bzw. die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.¹⁰

Artikel 42

- Schlussabstimmung
- Der Präsident bzw. die Präsidentin stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“¹¹

Artikel 43

- Form
- ¹ Das Verbandsparlament stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
- ² Ein Viertel der vertretenen Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

⁹ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

¹⁰ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

¹¹ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

Artikel 44

Stimmengleichheit Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.¹²

Artikel 45

Konsultativabstimmung ¹ Der Verbandsrat kann das Verbandsparlament einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in dessen Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

4.3. Wahlen

Artikel 46

Wählbarkeit Wählbar in den Verbandsrat und das Verbandsparlament sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden. Aus der gleichen Verbandsgemeinde dürfen maximal zwei Vertreter dem Verbandsrat angehören.

Artikel 47

Unvereinbarkeit ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verbandsparlaments sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund des Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat oder dem Personal angehören.

Artikel 48

Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

¹² geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

Artikel 49

- Amtsdauer
- ¹ Die Amtsdauer gewählter Verbandsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Verbandsratsmitglieder zur selben Zeit.

Artikel 50

- Amtszeitbeschränkung
- ¹ Die Amtszeit ist für alle Mitglieder des Verbandsrats inkl. Präsidium auf drei Amtsdauern beschränkt.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Artikel 51

- Wahlverfahren
- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
 - b) Der Präsident bzw. die Präsidentin lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident bzw. die Präsidentin die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt das Verbandsparlament geheim.
 - e) Die Stimmentzähler bzw. Stimmentzählerinnen verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (1 Stimmkarte pro Gemeinde). Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - g) Die Stimmentzähler bzw. Stimmentzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmentzähler bzw. Stimmentzählerinnen prüfen
 - prüfen ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) aus und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 55).¹³

¹³ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

Artikel 52

Ungültiger Wahlgang	Der Präsident bzw. die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt. ¹⁴
---------------------	---

Artikel 53

Ungültige Zettel	Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgesetzten enthält.
------------------	---

Artikel 54

Ungültige Namen	¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen sowie das Sekretariat streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.¹⁵
-----------------	--

Artikel 55

Ermittlung	¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu vergeben und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgesetzte, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 56 Abs. 4.
------------	---

¹⁴ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

¹⁵ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

Artikel 56

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident bzw. die Präsidentin einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

⁴ Der Präsident bzw. die Präsidentin zieht bei Stimmengleichheit das Los.¹⁶

Artikel 57

Minderheitenschutz

Der Minderheitenschutz gemäss Artikel 39 des Gemeindegesetzes kommt für die Mitglieder des Verbandsparlaments nicht zur Anwendung.

5. ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE

Artikel 58

Versammlung des Verbandsparlaments

¹ Die Sitzungen des Verbandsparlaments sind öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zu Sitzungen des Verbandsparlaments und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet das Verbandsparlament.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder der Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Artikel 59

Verbandsrat

¹ Die Sitzungen des Verbandsrats sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrats sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

¹⁶ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

Artikel 60

Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen des Verbandsparlaments und des Verbandsrats ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

³ Die Protokolle des Verbandsparlaments sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats sind nicht öffentlich.

6. AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT

Artikel 61

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an den Sitzungen des Verbandsparlaments.

Artikel 62

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. FINANZIELLES, HAFTUNG

Artikel 63

Allgemeines

Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 64

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

¹ Der Verband rechnet über die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen des Verbands sowie für die zu Gunsten der KESB erbrachten Dienstleistungen mit den zuständigen kantonalen Stellen direkt ab.

² Die Verbandsgemeinden decken den nicht lastenausgleichsberechtigten Aufwandüberschuss nach der Einwohnerzahl, wobei sich diese nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) richtet.

Artikel 65

Haftung

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 66 Abs. 1) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 67, Abs. 3.

8. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 66

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Austretende Gemeinden haben während zwei Jahren nach Verbandsaustritt einen Unkostenbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags entspricht dem Anteil der nicht lastenausgleichsberechtigten Kosten in Franken der austretenden Gemeinde für das letzte Mitgliedschaftsjahr.

Artikel 67

Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der im Verbandsparlament vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der fünf vorangehenden Jahre zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

9. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68

Übergangsbestimmungen
Wahlen

¹ Die Verbandsorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2016 nach den Bestimmungen dieses Reglements gewählt.

² Die bisher geleisteten Amtsdauern werden vollumfänglich angerechnet.

Artikel 69

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

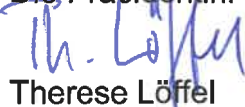
² Artikel 2 Abs. 2 dieses Reglements tritt nach Vorliegen aller Genehmigungsbeschlüsse durch das zuständige Organ der Verbandsgemeinden in Kraft.

³ Es hebt das Organisationsreglement vom 26. November 2002 sowie alle seitherigen Teilrevisionen und weitere widersprechenden Vorschriften auf.

⁴ Die 1. Teilrevision wird an der Verbandsparlamentsversammlung vom 23. Juni 2021 beschlossen. Die geänderten Artikel werden mittels Fussnoten gekennzeichnet. Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Juli 2021 in Kraft.¹⁷

Namens der Abgeordnetenversammlung SRT

Die Präsidentin:


Therese Löffel

Der Sekretär:


Daniel Inäbnit

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 03. Aug. 2021



¹⁷ geändert mit Teilrevision vom 23. Juni 2021

AUFLAGEZEUGNIS

Das Sekretariat bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden vom 20. Mai 2021 bis 23. Juni 2021 in den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern Trachselwald, Burgdorf sowie Oberaargau vom 20. Mai 2021 bekannt gemacht.

Es wurde keine Beschwerde eingereicht.

Huttwil, 1. Juli 2021

Der Sekretär:



Daniel Inäbnit

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am ...

Anhang I

In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des vorliegenden Reglements legt der Verbandsrat gestützt auf Art. 23 Abs. 4 Bst. d) die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wie folgt fest:

Gemeinde	Einwohner FILAG*	Stimmen
Affoltern i.E.	1'130	2
Auswil	452	1
Dürrenroth	1'056	2
Eriswil	1'363	2
Gondiswil	732	1
Huttwil	5'057	6
Lützelflüh	4'236	5
Rohrbach	1'535	2
Rüegsau	3'246	4
Sumiswald	5'017	6
Trachselwald	953	1
Walterswil	532	1
Wyssachen	1'111	2
Total	26'420	35

Beschlossen durch den Verbandsrat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2023.